

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. März 2014 (OR. en)

7824/14

COEST 96

BERATUNGSERGEBNISSE

des	Generalsekretariat des Rates
vom	17. März 2014
für die	Delegationen
Betr.:	BEZIEHUNGEN ZUR UKRAINE
	- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 17. März 2014 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 17. März 2014

- 1. Der Rat verurteilt entschieden, dass am 16. März auf der Krim ein rechtswidriges Referendum über den Beitritt der Krim zur Russischen Föderation abgehalten wurde; dies stellt einen klaren Verstoß gegen die ukrainische Verfassung dar. Die Europäische Union erkennt dieses rechtswidrige "Referendum" und dessen Ergebnis nicht an. Sie nimmt außerdem den Entwurf einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu diesem "Referendum" zur Kenntnis. Das Referendum fand in sichtbarer Präsenz bewaffneter Soldaten statt; ferner wurden Bürgerrechtler und Journalisten eingeschüchtert, ukrainische Fernsehsender gestört und der zivile Verkehr zur Krim und von der Krim behindert. Außerdem hat es klare Anzeichen für eine zunehmende Verstärkung der militärischen Präsenz Russlands auf der Krim gegeben, und von der ukrainischen Regierung eingeladenen Vertretern und Missionen der VN und der OSZE wurde der Zugang zur Halbinsel verweigert. Die EU bedauert diese weiteren negativen Entwicklungen, die eindeutig eine Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine darstellen.
- 2. Der Rat weist auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 6. März hin, in der gefordert wurde, dass Verhandlungen zwischen der Ukraine und Russland in den nächsten Tagen aufgenommen werden und innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens zu Ergebnissen führen müssten, was auch multilaterale Mechanismen einschließen kann. Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Woche und des Ausbleibens derartiger Ergebnisse hat der Rat beschlossen, zusätzliche Maßnahmen darunter Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen Personen zu verhängen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen einschließlich im Widerspruch zur ukrainischen Verfassung stehender Handlungen in Bezug auf den künftigen Status von Teilen des Hoheitsgebiets –, sowie gegen mit ihnen im Zusammenhang stehende Personen und Organisationen.

- 3. Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, bei der Vermittlung eines Dialogs zwischen der Ukraine und Russland behilflich zu sein. Wir fordern Russland dringend auf, Schritte zur Deeskalation der Krise zu unternehmen, seine Streitkräfte gemäß seinen internationalen Verpflichtungen unverzüglich auf die Stärke zurückzuführen, die sie vor der Krise hatten, und sie wieder in die Garnisonen zurückzubeordern, in denen sie vor der Krise stationiert waren, direkte Gespräche mit der Regierung der Ukraine aufzunehmen und alle einschlägigen internationalen Mechanismen in Anspruch zu nehmen, um eine friedliche Lösung auf dem Verhandlungsweg herbeizuführen, bei der alle bilateralen und multilateralen Verpflichtungen Russlands zur Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine uneingeschränkt eingehalten werden. In diesem Zusammenhang bedauert die Europäische Union, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund des Vetos der Russischen Föderation nicht in der Lage war, eine Resolution zu verabschieden.
- 4. Es ist noch nicht zu spät für eine Umkehrung der derzeitigen Entwicklungen. Es gibt noch Möglichkeiten, eine Negativspirale zu verhindern. Die EU ist zu einem konstruktiven Dialog mit allen Seiten bereit. Sie tritt nach wie vor für einen Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Russland auf der Grundlage gegenseitiger Interessen und der Achtung des Völkerrechts ein. Der Rat bedauert, dass das Vorgehen Russlands mit diesem Ziel unvereinbar ist. Er fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, keine Schritte hin zu einer völkerrechtswidrigen Annexion der Krim zu unternehmen.

Weitere Schritte seitens der Russischen Föderation zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine würden zusätzliche weitreichende Folgen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits in einer Reihe von Wirtschaftsbereichen haben. Die Europäische Union ruft Russland dazu auf, wieder zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft mit der Europäischen Union zurückzukehren und sich nicht weiter diplomatisch und wirtschaftlich zu isolieren.

5. Der Rat ist der Auffassung, dass in der gesamten Ukraine, einschließlich der Krim, dringend eine internationale Präsenz erforderlich ist. Er setzt sich dafür ein, rasch eine Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine zu entsenden.

- 6. Der Rat begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Zölle auf ukrainische Ausfuhren in die EU vorübergehend aufzuheben, und er erwartet, dass dieser Vorschlag rasch angenommen wird. Ferner sieht er der Unterzeichnung der politischen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens am 21. März in Brüssel erwartungsvoll entgegen und bekräftigt seine Bereitschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluss der übrigen Teile des Abkommens, die zusammen mit den politischen Bestimmungen ein einheitliches Rechtsinstrument bilden. Diese Schritte werden die freie und souveräne Entscheidung der Ukraine, ihre politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration mit der Europäischen Union weiterzuführen, bestätigen.
- 7. Die Europäische Union ist bereit, der Ukraine zur Seite zu stehen, und sie verpflichtet sich zu einer starken finanziellen Unterstützung für die wirtschaftliche und finanzielle Stabilisierung der Ukraine, wie von der Europäischen Kommission in ihrem Unterstützungspaket für die Ukraine, zu dessen rascher Umsetzung wir uns ebenfalls verpflichten, dargelegt wurde. Der Rat ermutigt die EIB, ihre Tätigkeit in der Ukraine fortzusetzen. Die Unterstützung des IWF wird von entscheidender Bedeutung sein, um der Hilfe der Europäischen Union Wirkung zu verleihen, da die unmittelbare Priorität darin besteht, die makroökonomische Stabilität durch eine solide Finanz-, Währungs- und Wechselkurspolitik wiederherzustellen. Gleichzeitig wiederholen wir unseren Aufruf an die ukrainische Regierung, vordringlich eine Reihe ehrgeiziger Strukturreformen, einschließlich insbesondere der Korruptionsbekämpfung und einer erhöhten Transparenz der öffentlichen Ausgaben, einzuleiten.
- 8. Die Europäische Union bekräftigt außerdem ihre Bereitschaft, die Ukraine auch weiterhin bei der Sicherung ihrer Energieversorgung durch weitere Diversifizierung, Steigerung der Energieeffizienz und einen effizienten Verbund mit der Europäischen Union zu unterstützen.

- 9. Die Europäische Union würdigt die maßvolle Reaktion, die die Ukraine bislang gezeigt hat. Die EU ermutigt die ukrainische Regierung erneut, einen inklusiven Prozess durchzuführen, ihre Anstrengungen zur Sicherstellung freier und fairer Wahlen fortzusetzen und die Verfassungsreform voranzutreiben. Alle Menschenrechtsverletzungen und alle Akte der Gewalt müssen ordnungsgemäß untersucht werden, und es müssen verstärkt Schritte unternommen werden, um der Straflosigkeit entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sieht die EU der baldigen Einsetzung der Internationalen Beratungsgruppe des Europarates erwartungsvoll entgegen. Die EU fordert die ukrainische Regierung ferner auf, unter Rückgriff auf die Expertise des Europarates und der OSZE weiter Maßnahmen durchzuführen, mit denen alle Regionen und Bevölkerungsgruppen in der Ukraine erreicht werden und mit denen der uneingeschränkte Schutz der Rechte der Angehörigen von nationalen Minderheiten sichergestellt wird. Sie befürwortet außerdem, dass der Europarat den beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten damit beauftragt, die Lage der nationalen Minderheiten in der Ukraine zu überprüfen.
- 10. Der Rat bekräftigt das Eintreten der EU für die Förderung direkter persönlicher Kontakte zwischen den Menschen aus der Europäischen Union und der Ukraine, etwa über den Prozess der Visaliberalisierung im Einklang mit den im Aktionsplan für die Visaliberalisierung vereinbarten Bedingungen.